

Statuten des Vereins Kultur Bildung Arbeit Bümpliz/Bethlehem (KuBA)

Präambel

Die nachstehenden Statuten sind Ausdruck des Bestrebens für die Tätigkeit zweier Vereine eine gemeinsame Plattform zu finden, die ihre Wurzeln in der Arbeiterbewegung haben und sich beide für die Förderung des kulturellen Lebens im Stadtteil Bümpliz/Bethlehem einsetzen: des Arbeiter-Kartells Bümpliz/Bethlehem (AKB, gegründet 1945), des Vereins Läbe i ds Quartier Bümpliz/Bethlehem (gegründet 1984). Rechtliche Ausgangsbasis der nachstehenden Statuten bilden diejenigen des AKB; der Verein Läbe i ds Quartier Bümpliz/Bethlehem hat sich nach Annahme dieser Statuten aufgelöst.

Artikel 1

Name

Unter dem Namen „Verein Kultur Bildung Arbeit Bümpliz/Bethlehem (KuBA)“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Artikel 2

Zweck

Der Verein fördert das kulturelle Leben in Bümpliz/Bethlehem, indem er eigene Aktivitäten durchführt, Kulturschaffenden eine Plattform bietet und in quartierpolitischen Fragen mitwirkt.

Zu diesen Zwecken schliessen sich unter seinem Dach im Stadtteil VI verankerte Organisationen, Vereine und Einzelpersonen zusammen, die sich für kulturelle Anliegen, Bildung, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und Integration einsetzen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen (Einzelmitglied) und
- Vereine und Organisationen (Kollektivmitglied),

welche die vorliegenden Statuten anerkennen.

Artikel 4

Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Bei einer allfälligen Ablehnung als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 5

Austritt, Ausschluss

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten schwerwiegend verletzt.

Artikel 6

Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 7

Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Der Mitgliederbetrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt höchstens Fr. 60.00 pro Kollektivmitglied und Fr. 40.00 pro Einzelmitglied. Im gleichen Haushalt lebende Personen mit nur einem Postversand erhalten eine Ermässigung von 10 Franken.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung während zwei Jahren nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Artikel 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Artikel 55 Absatz 3 ZGB vorbehalten.

Artikel 9

Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
4. Ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen

Artikel 10

Mitgliederversammlung

Der Verein findet sich jährlich mindestens zu einer ordentliche Mitgliederversammlung zusammen, in der Regel im März oder April des Jahres. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einladung für die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern sein.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurden.

Artikel 11

Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die/der Vorsitzende ernennt die Stimmenzählerinnen und -zähler.

Artikel 12

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 13

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Mitglieder, die ihr Stimmrecht als Einzelmitglied wahrnehmen, dürfen nicht als Delegierte eines Kollektivmitgliedes das Stimmrecht ausüben.

Artikel 14

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

Dem Ausschluss eines Mitgliedes hat eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zuzustimmen.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsmögens bedarf es einer Stimmmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Artikel 15

Ordentliche Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
2. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
3. Mutationen
4. Genehmigung des Jahresberichts
5. Genehmigung der Jahresrechnungen auf Antrag der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags der Kollektiv- und Einzelmitglieder
7. Wahlen
 - a) des Präsidiums
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen
8. Tätigkeitsprogramm und Budget, allfällige Einsetzung von Arbeitsgruppen
9. Anträge der Mitglieder
10. Eventuelle Statutenänderungen
11. Verschiedenes

Artikel 16

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern (der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern). Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Eine Vertretung der Arbeitsgruppen im Vorstand ist erwünscht.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 17

Präsidium

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die

Mitgliederversammlungen. Zusammen mit der KassiererIn/dem Kassier und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsident führt er die verbindlichen Unterschriften. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Artikel 18

Kasse

Die KassiererIn/der Kassier besorgt die finanziellen Geschäfte des Vereins und führt Buch über die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Auf die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich eine Betriebs- und Vermögensrechnung vorzulegen.

Die Rechnungsführung der Arbeitsgruppen kann einer besonderen KassiererIn/einem besonderen Kassier übertragen werden.

Artikel 19

Rechnungsprüfung

Die Rechnung wird von einer/einem ständigen und einer/einem nicht ständigen RevisorIn/Revisor geprüft. Der/die ständige RevisorIn/Revisor wird von Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, der/die nichtständige auf ein Jahr.

Die RevisorInnen / Revisoren prüfen die ordentliche Jahresrechnung und Sonderrechnungen. Ihnen sind alle Unterlagen und Belege vorzulegen und Aufschlüsse zu erteilen.

Artikel 20

Arbeitsgruppen

Ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen können von Mitgliederversammlung oder Vorstand zur Bearbeitung und Betreuung besonderer Aufgaben bestellt und im Rahmen des Budgets mit finanziellen Mitteln versehen werden. Sie führen gegebenenfalls eine eigene Rechnung.

Die Arbeitsgruppen sind dem einsetzenden Organ gegenüber verantwortlich; sie stellen wenn möglich ein Vorstandsmitglied oder lassen sich nötigenfalls an den Vorstandssitzungen vertreten.

Die Arbeitsgruppen erstellen zu Handen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und ein Tätigkeitsprogramm

Artikel 21

Unterstützung der Kollektivmitglieder

Der Verein unterstützt die Kollektivmitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Artikel 22

Vermögen bei Vereinsauflösung

Ein bei Vereinsauflösung allfällig vorhandenes Vermögen wird einer oder mehreren

Organisation(en) / Institution(en) mit ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden am 20. März 2002 von der Delegiertenversammlung angenommen und sofort in Kraft gesetzt und von der Mitgliederversammlung vom 3. April 2007 revidiert.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Peter Blaser

Roland Hirt